

BGer 5A_382/2026 vom 5. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_382_2026

FR: TF 5A_382/2026 du 5 mai 2026

IT: TF 5A_382/2026 del 5 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen unabhängig von einer Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

E. 2

Zu beachten ist, dass das Bundesgericht im Unterschied zur kantonalen Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG) nicht mehr die Angemessenheit bzw. das Ermessen prüfen kann, welches bei der Lohnpfändung gemäss Art. 93 SchKG eine grosse Rolle spielt, sondern nur noch Rechtsverletzungen (Art. 95 BGG i.V.m. Art. 19 SchKG). Beim Missbrauch oder der Überschreitung des Ermessens, d.h. bei der Berücksichtigung sachfemder Kriterien oder Ausserachtlassung rechtserheblicher Umstände, liegt allerdings eine Rechtsverletzung und damit ein Beschwerdegrund im Sinn von Art. 95 lit. a BGG vor (BGE 134 III 323 E. 2).

Inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, ist in der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Aufsichtsbehörde hat festgehalten, der Beschwerdeführer bringe vor, in den Jahren 2024 und 2025 seien ihm krankheitsbedingte Selbstbehalte von insgesamt Fr. 1'835.95 entstanden, und sie hat anerkannt, dass während einer Lohnpfändung für grössere notwendige Auslagen, namentlich auch für die Franchise oder für Selbstbehalte, das Existenzminimum vorübergehend erhöht werden oder gegen Vorlage von Zahlungsbelegen eine entsprechende Rückerstattung durch das Betreibungsamt erfolgen kann. Sie hat indes erwogen, dass der Beschwerdeführer die geltend gemachten Kosten in den Jahren 2024 und 2025 nicht bezahlt, sondern vielmehr die Krankenkasse diese mittlerweile in Betreuung gesetzt habe, weshalb diese in der laufenden Lohnpfändung nicht berücksichtigt werden könnten, weil dies de facto zu einer aktuellen Bereicherung führen würde, was nicht Sinn und Zweck einer Lohnpfändung sei.

E. 4

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Kernüberlegung des angefochtenen Urteils nicht auseinander, sondern er beschränkt sich auf eine Wiederholung seiner kantonalen Vorbringen, wonach Kosten für Franchise und Selbstbehalt gemäss BGE 129 III 242 E. 4.3 im Existenzminimum zu berücksichtigen seien und er damals die Kosten nicht habe begleichen können. Dies geht insofern an der Sache vorbei, als in einer laufenden bzw. pro

futuro wirkenden Lohnpfändung nur die zur Bestreitung des aktuellen Notbedarfs notwendigen Kosten berücksichtigt werden können, wozu solche nicht gehören, die in früheren Perioden angefallen sind. Dies kommt auch in BGE 129 III 242 E. 4.3, welchen der Beschwerdeführer anruft und woraus er eine Rechtsverletzung ableitet, zum Ausdruck, dass nämlich laufende und vom Schuldner getragene Gesundheitskosten wie u.a. die Jahresfranchise im Existenzminimum zu berücksichtigen sind. Die Kosten müssen mit anderen Worten während der Dauer der Lohnpfändung anfallen (VONDER MÜHLL, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2021, N. 32 zu Art. 93 BGG) und diesfalls ist entweder das Existenzminimum im Zeitpunkt des Kostenanfalls vorübergehend zu erhöhen oder sind die entsprechenden Kosten durch das Betreibungsamt zurückzubezahlen (Urteil 5A_266/2014 vom 11. Juli 2014 E. 8.2.3), soweit sie effektiv vom Schuldner getragen worden sind (zum Effektivitätsgrundsatz vgl. Urteil 5A_821/2021 vom 14. November 2022 m.w.H.). Nachdem es vorliegend nicht um aktuell anfallende, sondern um Kosten vergangener Jahre geht, ist mit der blossen Wiederholung der kantonalen Vorbringen keine unsachgemässe Ermessenausübung dargelegt.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.